



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(15.11.1960) Nr. 52 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

## Nr. 52

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. November 1960

### Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

Der Bürgerschaft (Landtag) liegt mit dem Antrag Nr. 74 (Drucksachenabteilung II) der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Brem. Ges.-Bl. S. 99) zur Beratung vor, durch den die Briefwahl für künftige Bürgerschaftswahlen zugelassen werden soll. Dieser Entwurf gibt dem Senat Veranlassung, die nachstehend begründeten weiteren Änderungen des Wahlgesetzes vorzuschlagen.

1. Der mit dem Antrag Nr. 74 eingebrachte Entwurf läßt unberücksichtigt, daß durch die Briefwahl Vorschriften über Vorwahlen von Seeleuten und Reisenden überflüssig werden und daß infolgedessen die in § 43 Nr. 2 des Wahlgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlaß solcher Vorschriften in der Landeswahlordnung fortfallen muß. Es würde zwar genügen, im Zusammenhange mit der Einführung der Briefwahl in § 43 des Wahlgesetzes die Nr. 2 durch die Worte „die Briefwahl“ zu ersetzen, doch ist der Senat der Auffassung, daß bei dieser Gelegenheit der ganze § 43 eine Fassung erhalten sollte, die der Vorschrift des § 53 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) entspricht. Damit würde auch bei der Ermächtigung zum Erlaß einer Landeswahlordnung die im übrigen bereits vollzogene Angleichung an die formellen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes erreicht. Die hierzu vorgeschlagene Fassung hat überdies den Vorzug, daß sie den Rahmen der Ermächtigung genauer umreißt, was besonders für wahlrechtliche Vorschriften aus Rechtsgründen als notwendig erscheint.
2. Das bremische Wahlgesetz enthält wie das Bundeswahlgesetz und die Landtags- und Kommunalwahlgesetze der übrigen Bundesländer den Grundsatz, daß Wahlvorschläge von bisher noch nicht im Parlament bzw. in der Gemeindevertretung vertreten gewesenen Parteien und Wählervereinigungen außer vom Vorstand der vorschlagenden Organisation auch noch von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen. Diese Erschwerung gegenüber bereits vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, deren rechtliche Zulässigkeit vom Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach bestätigt worden ist, beruht auf der Überlegung, sicherzustellen, daß nur solche Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, hinter denen eine angemessene Anzahl ernsthaft interessierter Wahlberechtigter steht.

Die bisherige Regelung, nach der die danach erforderlichen Unterschriften von den Vorschlagsberechtigten selbst zu sammeln waren, hat sich in der Vergangenheit jedoch nicht als ausreichend erwiesen, den Zweck dieser Vorschrift zu erfüllen, da die Erfahrung gezeigt hat, daß

die Unterschriften oftmals aus reiner Gefälligkeit, ohne daß ein ernsthafter Wählerwille dahinterstand, geleistet wurden. Anlaßlich eines Wahlanfechtungsverfahrens gegen die Bürgerschaftswahl 1955 hat sich außerdem gezeigt, daß zahlreiche Unterzeichner sich über die Bedeutung und den Zweck der Unterschrift überhaupt nicht im klaren waren, und das Unterschriften sogar mit unlauteren Mitteln erschlichen wurden. Selbst gefälschte Unterschriften oder sogenannte Familienunterschriften (ein Familienmitglied unterzeichnet auch für andere Familienmitglieder), ferner Unterschriften von Personen, die nicht wahlberechtigt und somit nicht unterschriftsberechtigt waren, wurden in einer bedenklichen Zahl festgestellt.

Solche Mißstände gilt es für die Zukunft zu verhindern, und zwar sowohl zur Wahrung des eigentlichen Zwecks der Vorschrift, eine ernst zu nehmende Resonanz der vorschlagenden Gruppe in der wahlberechtigten Bevölkerung nachweisen zu lassen, als auch im Interesse der Vorschlagsberechtigten und der Unterzeichner selbst. Künftig sollen daher die Vorschlagsberechtigten nicht mehr selbst die Unterschriften sammeln. Die Unterschriften sollen vielmehr in einer Liste geleistet werden, die bei der Gemeindebehörde des Wahlbereichs, für den der Wahlvorschlag eingereicht werden soll, in der Zeit zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Einreichungsschluß offenliegt. Damit würde gleichzeitig erreicht, daß die bisher erforderliche, für die Unterzeichner aber lästige Überprüfung der Unterschriftenlisten auf Rechtmäßigkeit der Unterschriften durch Polizeiorgane entfallen kann, da nur Personen zur Unterschriftsleistung zugelassen würden, die dazu auf Grund ihres Wahlrechts berechtigt sind.

Diese Neuregelung hat bereits aus den gleichen Gründen, wie sie oben dargelegt sind, Eingang in Wahlrechtsvorschriften anderer Bundesländer gefunden; so in die Kommunalwahlgesetze der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland. Sie sind auch bereits in ihrer Zulässigkeit durch verfassungsgerichtliche Organe überprüft und als zulässig bestätigt worden (Bayer. Staatsgerichtshof 8. 2. 1960 in DOV 1960, 386; Bundesverfassungsgericht 20. 10. 1960 — 2 BvR 525/60 — nicht veröffentlicht —).

Die Deputation für Inneres hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 9. November 1960 behandelt und ihn in seiner vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Senat übersendet deshalb der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte, diesen mit dem bereits vorliegenden Änderungsentwurf des Antrages Nr. 74 zu verbinden und die in ihm vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

# Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft (Landtag)

vom . . . . .

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel I

Das Wahlgesetz für die Bürgerschaft (Landtag) in der Fassung von 9. Juni 1959 (Brem. Ges.-Bl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Wahlvorschlag muß von der für den Wahlbereich zuständigen Leitung der Partei persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterstützt werden. Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich hierzu bis spätestens am 21. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, persönlich und handschriftlich in eine bei der zuständigen Gemeindebehörde für den Wahlvorschlag ausliegende Liste einzutragen. Wird ein Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, die in der Bürgerschaft während der letzten Wahlperiode ununterbrochen vertreten war, so genügt die Unterschrift der für den Wahlbereich zuständigen Leitung der Partei. Sätze 1 bis 3 gelten für Wählervereinigungen entsprechend.“

2. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „unterzeichnen“ durch die Worte „durch seine Unterschrift unterstützen“ ersetzt.

3. In § 23 erhält

a) Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Wahlvorschläge, die gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 von Wahlberechtigten unterstützt werden, können auch von der Mehrheit der in der Unterstützungsliste eingetragenen Wahlberechtigten durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.“

b) Absatz 2 Satz 3, erster Halbsatz, folgende Fassung:

„Hat sich in eine Unterstützungsliste zu einem Wahlvorschlag nach § 20 Absatz 2 Satz 3 bis zum Ende der Eintragsfrist nicht die erforderliche Zahl Wahlberechtigter eingetragen.“

4. § 43 erhält folgende Fassung:

### „§ 43

#### Landeswahlordnung

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Landeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

a) die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

- b) die Berufung in ein Ehrenamt, über den Ersatz von Auslagen und die Zahlung von Erfrischungsgeldern für Inhaber von Wahlereiamtern sowie über das Bußgeldverfahren,
- c) die Bildung von Wahlbezirken,
- d) die Führung des Wählerverzeichnisses, seine Auslegung und seinen Abschluß, über die Rechtsmittel gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- e) die Erteilung von Wahlscheinen und die Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
- f) Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über die Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,
- g) Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
- h) die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie über Wahlenschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
- i) die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
- k) die Wahlzeit,
- l) die Briefwahl,
- m) die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten sowie in anderen Massenunterkünften,
- n) die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
- o) die Durchführung von Wiederholungswahlen,
- p) die Sicherung der Wählerverzeichnisse und die Vernichtung von Wahlunterlagen,
- q) die statistische Aufbereitung des Wahlergebnisses sowie die getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen für Zwecke der Statistik.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den